



## **Richtlinie über die Nutzung des Lernschwimmbeckens Bogenacker<sup>1</sup>**

Gemeinde**Dürnten**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Das Lernschwimmbecken dient in erster Linie dem Schulunterricht. Mit Bewilligung kann es ausserhalb der Belegungszeiten durch die Schule und der offiziellen Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit von Vereinen und Organisationen benützt werden.

### **2. Gesuche / Bewilligungen**

- 2.1 Für sämtliche ausserschulischen Benützungen des Lernschwimmbeckens sind frühzeitig - mindestens drei Wochen - schriftliche Gesuche an die Liegenschaftenverwaltung einzureichen. Dafür ist das offizielle Formular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Bei Dauerbenützungen muss für jedes Schulsemester ein neues Gesuch eingereicht werden. Die Liegenschaftenverwaltung kann in besonderen Fällen bei Verlängerungen auf ein Gesuch verzichten.
- 2.2 Die Reservation ist erst mit der schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftsverwalters (in Absprache mit dem zuständigen Hauswart) rechtsgültig.
- 2.3 Die Benützung wird grundsätzlich nur auf Zusehen hin und maximal für ein Schulsemester bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Bewilligung besteht nicht.
- 2.4 Die erteilte Bewilligung kann bei ordnungswidrigem Verhalten oder bei Zuwiderhandlung gegen die Benützungsvorschriften jederzeit entzogen werden.

### **3. Benützungszeiten**

- 3.1 Öffnungszeiten für Öffentlichkeit: Montag und Donnerstag: 18.00 – 20.30 Uhr.
- 3.2 Ausserhalb der Belegungszeiten durch die Schule und der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit steht das Lernschwimmbecken für Vereine und Organisationen wie folgt zur Benützung zur Verfügung:
- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| Dienstag und Freitag | 18.00 bis 21.30 Uhr  |
| Mittwoch             | 13.30 bis 21.30 Uhr. |
- 3.3 Das Lernschwimmbecken bleibt während der Schulferien, an den Wochenenden sowie an Feiertagen geschlossen.
- 3.4 Für besondere Anlässe in den Schulferien, an Wochenenden oder einzelnen Abenden kann die Liegenschaftenverwaltung abweichende Bewilligungen erteilen.

---

<sup>1</sup> Änderung der Bezeichnung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2019

## 4. Gebühren

### 4.1 Gebühren und Eintritte

Gebühren für Vereine und Organisationen	Eintrittspreise für die Öffentlichkeit während offiziellen Öffnungszeiten
Fr. 50.-- / Std.	Erwachsene: Fr. 3.-- Kinder: Fr. 2.--
Fr. 25.-- / ½ Std.	

4.2 Die Rechnungsstellung für Vereine und Organisationen erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung.

4.3 Die Eintrittspreise werden vor Ort der Aufsichtsperson bezahlt.

## 5. Raum- und Anlagebenutzung

5.1 Die Richtlinie über die Bade- und Hygienevorschriften ist ein Bestandteil dieser Richtlinie und ist in der Garderobe ersichtlich.

5.2 Die maximale Belegung darf 25 Personen nicht übersteigen.

5.3 Während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit ist der Zutritt von Kindern bis 9 Jahre nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.

5.4 Die Belegungszeiten für Vereine und Organisationen beginnen beim Betreten der Garderoben durch die erste Person und enden mit dem Verlassen der Garderoben durch die letzte Person.

5.5 Der Konsum von Esswaren und Getränken ist im ganzen Badebereich und in den Garderoben untersagt.

5.6 Auf der gesamten Schulanlage und in den Räumlichkeiten gilt Rauchverbot.

5.7 Nach Beendigung der Benutzung ist wieder eine einwandfreie Ordnung zu erstellen. Für allfällige Beschädigungen haftet der Benutzer im vollen Umfang.

5.8 Beim Verlassen der Schulanlage sind die Lichter zu löschen und die Türen mit dem Schlüssel zu schliessen.

5.9 Für Unfälle und Diebstahl wird von der Gemeinde Dürnten keine Haftung übernommen.

## 6. Inkrafttreten

6.1 Diese Richtlinie über die Nutzung des Lernschwimmbeckens Bogenacker tritt am 1. September 2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

Dürnten, 21. September 2009

Gemeinderat Dürnten

Hubert J. Rüegg      David Ammann  
Gemeindepräsident    Gemeindeschreiber